



Ziegenzuchtverband Baden-Württemberg e.V.

Heinrich-Baumann-Straße 1 – 3, 70190 Stuttgart

Satzung

Inhalt

A. Vereinsrechtliche Bestimmungen	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Maßnahmen	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beitritt	3
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Rechte und Pflichten des Verbandes	5
§ 9 Datenschutz und Datennutzung	6
§ 10 Verbandsordnungen	8
§ 11 Zuwiderhandlungen	8
§ 12 Organe des Verbandes	8
§ 13 Die Vorsitzenden	9
§ 14 Zuchtleitung	10
§ 15 Die Vorstandschaft	10
§ 16 Der Beirat	10
§ 17 Rechnungsprüfung	12
§ 18 Die Mitgliederversammlung	12
§ 19 Verhandlungen, Niederschriften	13
§ 20 Geschäftsstelle	13
§ 21 Beilegung von Streitigkeiten	13
§ 22 Satzungsänderung, Auflösung	14
B Grundbestimmungen zur Herdbuchzucht	14
§ 23 Grundlagen	14
§ 24 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes	14
§ 25 Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter	15
§ 26 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen	16
§ 27 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	17
§ 28 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher	18
§ 29 Zuchtdokumentation	19
§ 30 Identifizierung und Kennzeichnung	21
§ 31 Abstammungssicherung	21
§ 32 Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen	23
§ 33 Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	24
§ 34 Körung von Böcken, Zuchtbucheintragung	24
§ 35 Genetische Besonderheiten und Erbfehler	25
§ 36 Controlling	25
§ 37 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	26



A. Vereinsrechtliche Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ziegenzuchtverband Baden-Württemberg e.V." (im folgenden Verband genannt). Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband dient der Zusammenfassung und Förderung aller Bestrebungen, die auf die Verbesserung der Ziegenzucht, die Verwertung ihrer Erzeugnisse und damit die Steigerung der Ertragsfähigkeit der Ziegenhaltung des Landes gerichtet sind.
- (2) Er ist anerkannter Zuchtverband für Ziegen im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Er ist der körperschaftliche Zusammenschluss von Ziegenhaltern und Herdbuchzüchtern der in Baden-Württemberg gezüchteten Ziegenrassen zum Zweck der Förderung der Zucht und Haltung von Ziegen. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere die Zuchtprogramme dienen nicht nur Interessen der Mitglieder, sondern liegen auch im Interesse aller Ziegenhalter in Baden-Württemberg und dienen unmittelbar und gemeinnützig der gesamten Landwirtschaft.

§ 3 Maßnahmen

Zur Erreichung des Verbandszwecks dienen nachstehende Maßnahmen:

- a) Vertretung der Interessen der Ziegenzucht und -haltung des Landes gegenüber den Landesbehörden, Städten, Gemeinden, Organisationen der Landwirtschaft, des Naturschutzes sowie Einrichtungen der Hochschulen und Zusammenarbeit mit diesen,
- b) Wahrung der Belange des Verbandes und der Mitglieder bei Behörden und Organisationen,
- c) Vertretung der Ziegenzucht und -haltung des Landes in nationalen und internationalen Zusammenschlüssen,
- d) Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereichs in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung,
- e) Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- f) Erhaltung der genetischen Vielfalt,
- g) Förderung der Weidehaltung und -aufzucht, Verbesserung der Bockhaltung,
- h) Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung,
- i) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten und Bereitstellung von Informationen,



- j) Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen,
- k) Züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertungen von Leistungsprüfungsergebnissen,
- l) Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführung von Hygieneprogrammen,
- m) Förderung des Angebotes und Absatzes von männlichen und weiblichen Ziegen aus den Mitgliedsbetrieben – auch zur Versorgung der Landestierzucht.
- n) Durchführung von Absatzveranstaltungen, Stallverkäufen und Exporten,
- o) Durchführung und Beschickung von Tierschauen,
- p) Förderung der Jungzüchter,
- q) Werbemaßnahmen,
- r) Unterhaltung verbandseigener Liegenschaften.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Alle im Verbandsgebiet ansässigen Ziegenhalter, welche die in der Satzung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, können Mitglieder werden.

(1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein oder werden:

- a) Alle aktiven und ehemaligen Ziegenhalter/innen (natürliche und juristische Personen), sowie Haltergemeinschaften mit Betriebssitz im räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes. Als Haltergemeinschaft gelten auch Eheleute bzw. Eltern/Kinder, wenn nur eine Person Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- b) Juristische Personen, soweit Satzungen und Tätigkeiten den Verbandszielen entsprechen.
- c) Freunde und Förderer der Ziegenzucht, die, ohne selbst praktische Ziegenhalter zu sein, die Ziele des Verbandes unterstützen.

(2) Ehrenmitglieder können sein oder werden:

Personen, die sich um die Hebung der Ziegenzucht des Landes oder die Förderung der Verbandsbestrebungen in besonderem Maße Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei.

§ 5 Beitritt

- (1) Aufnahmeanträge von ordentlichen Mitgliedern sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung an. Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist und die Satzung und Verbandsordnungen anerkennt, ist als Mitglied in den Verband aufzunehmen.
- (2) Der Verband händigt in Anerkennung der Mitgliedschaft dem neuen Mitglied die Satzung des Verbandes, die Zuchtprogramme für die von ihm betreuten Rassen sowie die Beitrags-



und Gebührenordnung aus.

- (3) Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats der Beirat schriftlich angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens 3 Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich (mit Unterschrift) mitgeteilt werden, eine Kündigung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig,
- b) durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- c) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes oder durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Beirat beschlossen werden,

- wenn das Mitglied der Satzung, den Zuchtprogrammen, den Verbandsordnungen oder den Verbandsbeschlüssen zuwiderhandelt,
- wenn es seinen Pflichten gegenüber dem Verband, insbesondere der Zahlung der Beiträge und Gebühren trotz Mahnung nicht nachkommt,
- wenn es gegen die Bestrebungen oder Interessen des Verbandes fortgesetzt oder gröblich verstößt,
- wenn es das Ansehen des Verbandes schädigt,
- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Verband nicht mehr zutreffen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom Beirat beschlossen werden,

- wenn es sich betrügerische Handlungen gegenüber dem Verband zuschulden kommen lassen hat,
- wenn es vorsätzlich falsche Angaben oder Eintragungen über Züchtungsvorgänge gemacht hat.

Der Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussverfügung schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (2) Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Für Benachteiligungen irgendwelcher Art, die durch das Ruhen der Mitgliedschaft entstehen können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung. Ein Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren vollen Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung der für sie bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft anfallenden Beiträge und Gebühren, nachzukommen.
- (4) Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des



Verbandes. Schadenersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte: Die Mitglieder haben ein Recht auf Gleichbehandlung und auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benützen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen, Rat und Unterstützung zu erhalten.

Insbesondere haben die Mitglieder

- a) Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband bereitgestellt werden, nach Maßgabe der Satzung und der Verbandsordnungen,
- b) das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und der Verbandsordnungen Widerspruch zu erheben,
- c) das Recht auf Einsichtnahme in der Geschäftsstelle in Vereinbarungen, die die Belange des Mitglieds betreffen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben,
- d) das Recht, ihre Tiere über die im Gebiet des Verbandes liegenden Versteigerungsorte nach Maßgabe der Beschickungsbedingungen abzusetzen. Diese werden in den Rundbriefen und im Internet unter www.ziegen-bw.de veröffentlicht.

- (2) Pflichten: Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, und alles zu unterlassen, was das Ansehen und Interesse des Verbandes schädigt,
- b) die Bestimmungen der Satzung und Verbandsordnungen einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen,
- c) die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu leisten. Beiträge, die nicht rechtzeitig entrichtet wurden, können unter Hinzurechnung der zusätzlich entstandenen Kosten erhoben werden;
- d) den Verband laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbandes und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Rechte und Pflichten des Verbandes

- (1) Der Verband ist verantwortlich



- a) für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme,
- b) für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten sowie eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung,
- c) für die zeitnahe Übernahme aller für die Zuchtbuchführung relevanten Daten in die Zuchtbücher.

(2) Der Verband ist verpflichtet,

- a) Streitfälle zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten,
- b) Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber ordentlichen Mitgliedern, die auch Herdbuchzüchter sind, zu gewähren. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt,
- c) die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.

(3) Der Verband ist berechtigt,

- a) unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten,
- b) mit anderen Stellen oder Dienstleistern (Landeskontrollverband, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

§ 9 Datenschutz und Datennutzung

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben und in dem verbandseigenen EDV-System sowie der Zuchtbuch-Datenbank gespeichert, genutzt und verarbeitet. Die Zuchtbuch-Datenbank wird im Auftrag und nach Weisung des Verbandes vom Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (LKV) betrieben.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verband alle für die Mitgliedschaft im Verband relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Die genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System sowie der Zuchtbuch-Datenbank gespeichert. Jedem Verbandsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des



Verbandszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 5 gilt entsprechend.

- (4) Als Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) ist der Verband verpflichtet, seine Funktionsträger an den BDZ zu melden. Es werden die vollständige Adresse, die Telefon- und Faxnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verband übermittelt.
- (5) Im Rahmen von Tierschauen, Auktionen und züchterischen Wettbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verband Tierdaten, Ergebnisse und besondere Ereignisse an den BDZ, andere Ziegenzuchtverbände bzw. den Veranstalter.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
 - e) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (7) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (8) Damit die Aufgaben satzungsgemäß wahrgenommen werden können, bevollmächtigt das Mitglied den Verband, die im Zuchtbuch genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.
- (9) Der Verband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt der Verband davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird er das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird. Die Bevollmächtigung des Verbandes im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.
- (10) Die Mitglieder gestatten dem Verband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.



- (11) Eine Weitergabe von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur in anonymisierter Form zulässig.
- (12) Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zu dem Verband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Verbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.
- (13) Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, so ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 10 Verbandsordnungen

- (1) Der Verband gibt sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Verbandsordnungen. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Verbandsordnungen sind unter www.ziegen-bw.de zu finden.
- (2) Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitbereiches haben den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme ist der Beirat zuständig. Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der obersten Landesbehörde für die Tierzucht zu genehmigen. Änderungen werden auf der Website des Zuchtverbandes unverzüglich bekannt gegeben.
- (3) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Beirat festgelegt und jeweils in einer Beitrags- und Gebührenordnung den Mitgliedern bekannt gegeben.
- (4) Für die Erledigung der laufenden Aufgaben des Verbandes wird durch den Beirat eine eigene Geschäftsordnung für den internen Geschäftsbetrieb erlassen.
- (5) Der Verband kann eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch den Beirat beschlossen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Mitglieder, welche der Satzung, den Zuchtprogrammen oder der Beitrags- und Gebührenordnung sowie den Verbandsordnungen und sonstigen Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane zuwiderhandeln, können durch den Beirat mit einer angemessenen Geldbuße für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung belegt werden oder bei groben Verstößen aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 12 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Vorsitzenden,
- b) die Vorstandschaft,



- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 13 Die Vorsitzenden

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine drei Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:

Die stellvertretenden Vorsitzenden sind nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verband zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen während ihrer gesamten Amtszeit ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.

- (3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Bezirke Heidelberg (Nordbaden) und Titisee-Neustadt (Südbaden) durch jeweils mindestens ein Mitglied zu berücksichtigen sind. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimme und somit als ungültig gewertet. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden endet durch Zeitablauf oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl nach Abs. 2.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Scheidet der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt vergangene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere:

- a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirats und der Mitgliederversammlung,
- b) die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Beschlüsse der Vorstandschaft, des Beirats und der Mitgliederversammlung,
- c) die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals,
- d) die Dienstaufsicht über das Verbandspersonal,
- e) die Überwachung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
- f) die Verwaltung des Verbandseigentums,
- g) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung,
- h) die Verfügung über die laufenden Verbandsmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlages. Verbandsintern gilt, dass Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag sowie unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 2500 Euro der Genehmigung des Beirats bedürfen.

Er ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Verbandsorganen oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind.



- (5) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Vereins oder von Satzungsänderungen herbeizuführen. Er hat in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
- (6) Die Vorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Umfang vom Beirat festgelegt wird.

§ 14 Zuchtleitung

- (1) Die Durchführung der züchterischen Aufgaben obliegt der Zuchtleitung. Die Zuchtleitung wirkt bei der Planung von erforderlichen züchterischen Maßnahmen mit und führt sie nach Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Organen durch. Sie bedient sich zu diesem Zweck des Verbandspersonals und der Verbandseinrichtungen. Im Übrigen richten sich Aufgaben und Tätigkeit nach den Vorschriften der obersten Landesbehörde für die Tierzucht. Die Zuchtleitung ist fachlich weisungsbefugt gegenüber dem Verbandspersonal. Sie wird vom Vorsitzenden auf Beschluss des Beirates bestellt. Ist die Zuchtleitung im Staatsdienst, so erfolgt ihre Bestellung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Tierzucht.
- (2) Es können weitere Personen, welche die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Zuchtleitung beauftragt werden.

§ 15 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Zuchtleitung und der Leitung der Geschäftsstelle als weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie hat laufend über alle wichtigen Fragen und Maßnahmen zu beraten und die Beiratssitzungen vorzubereiten. Die Zuchtleitung und die Leitung der Geschäftsstelle haben beratende Stimme.
- (2) Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Die Vorstandschaft kann zu ihren Sitzungen sachverständige Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Die Vorstandschaft kann Angelegenheiten, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung aus begründetem Anlass nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Der Beirat

- (1) Im Beirat haben Sitz und Stimme:
 - a) die Mitglieder der Vorstandschaft,
 - b) bis zu sechs weitere Verbandsmitglieder, wovon jeweils mindestens ein Mitglied aus den Bezir-



ken Heidelberg (Nordbaden) und Titisee-Neustadt (Südbaden) zu wählen ist.

- (2) Die Wahl der Beiräte aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder findet auf der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl statt. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimme und somit als ungültig gewertet. Vorschläge zur Wahl der Beiratsmitglieder können aus der Mitgliederversammlung, vom Beirat und vom Vorstand eingebracht werden.
- (3) Der Beirat ist jährlich mindestens einmal und darüber hinaus einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder mindestens 4 Beiratsmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einladung zu den Beiratssitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch ein mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstage zur Post gegebenes Schreiben oder durch E-Mail mit gleicher Frist. In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzerer Frist oder fernmündlich erfolgen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wahlen und Beschlüsse über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband erfolgen schriftlich und geheim. Beschlüsse können auch mittels schriftlichem Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen.
- (6) Dem Beirat obliegen:
 - a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Datenschutzordnung sowie deren Änderung,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren sowie deren Änderung,
 - c) Festlegung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen,
 - d) Beratung der Jahresrechnung,
 - e) Beratung und Genehmigung des Haushaltvoranschlages,
 - f) Beschlussfassung über Abweichungen vom gesamten Haushaltsvoranschlag oder unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 2500 Euro,
 - g) Beschlussfassung und Änderungen über den sachlichen Tätigkeitsbereich (betreute Rassen)
 - h) Erlass und Änderungen der Zuchtprogramme,
 - i) Erlass von ergänzenden Regelungen im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen,
 - j) Einspruchsentscheidung über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern,
 - k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - l) Festsetzung von Ordnungsstrafen,
 - m) Beschlussfassung über Mitgliedschaft bei Organisationen,
 - n) Berufung der ehrenamtlichen Mitglieder der Kör- und Bewertungskommission,
 - o) Beschlussfassung über die Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle,
 - p) Beschlussfassung über die Bestellung des Zuchtleiters,
 - q) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,



- r) Überwachung der Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
- s) Planung von Veranstaltungen und Beschlussfassung über Verkaufsbestimmungen für Zuchttiere.

§ 17 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung und die Buchhaltung sind nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

§ 18 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Vorstandschaft, dem Beirat, den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern. Der Vorsitzende kann weitere Personen hierzu einladen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden mit Rundschreiben des Verbandes unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 14 Tage zuvor an die Mitglieder zur Post gegeben worden ist. Gleichzeitig ist die oberste Landesbehörde für Tierzucht schriftlich einzuladen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe beantragt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - b) die Wahl der Beiratsmitglieder,
 - c) die Wahl von Rechnungsprüfern,
 - d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung sowie die Erteilung der Entlastung,
 - e) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Beirats gemäß § 16 Der Beirat,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
 - g) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden, von der Vorstandschaft oder vom Beirat vorgelegt oder von mindestens 12 Mitgliedern auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung haben jedes ordentliche Mitglied gemäß § 4 Mitgliedschaft, jede Haltergemeinschaft sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen bei Abstimmungen gemäß § 22 Satzungsänderung, Auflösung.
- (6) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.



- (7) Beschlüsse über die Veräußerung von Verbandsliegenschaften bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Verbandsintern wird bestimmt: Vor Veräußerungen von Verbandsliegenschaften müssen die anwesenden Mitglieder im Bereich des Bezirks, in welchem die Liegenschaft liegt, mit einfacher Mehrheit der Veräußerung zustimmen.

§ 19 Verhandlungen, Niederschriften

- (1) Bei den Verhandlungen und Sitzungen des Beirates und der Mitgliederversammlung ist den anwesenden Mitgliedern Gelegenheit zu eingehender Beratung der vorgelegten Beratungsgegenstände sowie zur Stellung von Anträgen zu geben.
- (2) Über Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften haben die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Beschlüsse, zu enthalten.
- (3) Die Niederschriften über Beiratssitzungen haben außerdem die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder zu enthalten und sind jeweils in der nächsten Beiratssitzung zu genehmigen.

§ 20 Geschäftsstelle

- (1) Zur Abwicklung der laufenden Arbeiten wird eine Geschäftsstelle unterhalten, deren Leiter vom Beirat bestellt und abberufen wird. Die Geschäftsstelle arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes und gegebenenfalls auf der Grundlage der Geschäftsordnung. Der Beirat kann auch einen besonderen Kassenleiter bestellen. Die Anstellung der erforderlichen Hilfskräfte erfolgt durch die Vorstandschaft.
- (2) Geschäftsunterlagen werden in der Geschäftsstelle mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

§ 21 Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Für Streitigkeiten, die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben
 - a) zwischen Mitgliedern,
 - b) zwischen dem Verband und Mitgliedernwird unter Ausschluss des Rechtsweges eine Streitschlichtungsstelle eingerichtet. Dieser gehören ein Obmann sowie zwei Züchter an, wobei letztere Herdbuchzüchter des Verbandes sein müssen. Jede der Streitparteien benennt einen Züchter; die den Obmann wählen. Können sich die Züchter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird er vom 1. Vorsitzenden ernannt.
- (2) Gegen Entscheidungen der Streitschlichtungsstelle ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit der Streitschlichtungsstelle begründet ist.



§ 22 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss einer unter Angabe dieses Gegenstandes einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder nach vorheriger Beratung im Beirat. Die Stellungnahme des Beirats ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Satzungsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Eintragung beim Registergericht und der Genehmigung durch die für den Vollzug des Tierzuchtrechts zuständigen Behörden.
- (2) Bei Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine ordnungsgemäß für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung nach vorheriger Beratung im Beirat entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mit Frist nach § 18 Die Mitgliederversammlung einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen dem Rechtsnachfolger zu, welchen die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bestimmt. Wird ein solcher nicht festgelegt, fallen die nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte der obersten Landesbehörde für die Tierzucht zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Ziegenzucht und -haltung im seitherigen räumlichen Tätigkeitsbereich zu.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter, deren Geschäftsführungs- und Vertretungsvollmacht durch die Liquidationseröffnung bezüglich Ihres Umfangs keine Änderung erfährt.

B Grundbestimmungen zur Herdbuchzucht

§ 23 Grundlagen

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 und anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts sowie den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR) werden umgesetzt.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter (BDZ) zugrunde.

§ 24 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes

- (1) Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes ist in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen der BLE (<https://tgrdeu.genres.de/>) dokumentiert und wird auf der Homepage des Verbandes



(<http://ziegen-bw.de>) veröffentlicht.

- (2) Das geographische Gebiet des Verbandes für Zuchtprogramme umfasst für alle Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches das Land Baden-Württemberg.

§ 25 Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter

- (1) Rechte: Insbesondere haben die Herdbuchzüchter das Recht auf
- a) Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
 - b) Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht und die Eintragungsbedingungen erfüllt sind,
 - c) Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und für deren Zuchtmaterial,
 - d) Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
 - e) freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer reinrassigen Zuchttiere innerhalb des Zuchtprogramms,
 - f) Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
 - g) Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Pflichten: Die Herdbuchzüchter haben die Pflicht
- a) die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen des Verbandes über die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung des Verbandes die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren,
 - b) bei allen in ihrem Besitz stehenden und zur Zucht vorgesehenen Tieren, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und bei allen Zuchttieren die Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben des Verbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
 - c) den Verbandsorganen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu den Zuchttieren zu erteilen, sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
 - d) dafür zu sorgen, dass alle züchterisch relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Ablammung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere nach der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
 - e) ausschließlich dem Verband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur sat-



zungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfungen, Bedeckungen, Besamungen, Exterieur-einstufungen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Verband

- f) dem Verband den Eigentumswechsel von Tieren anzuzeigen,
- g) alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen vom ZZV oder Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen. Berichtigungen / Ergänzungen sind dem ZZV unverzüglich mitzuteilen,
- h) vom Verband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Verbandes beeinträchtigt werden,
- i) die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- j) alle in ihren Beständen vorhandenen weiblichen Zuchttiere nur im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen, sofern der Verband für diese Rassen ein Zuchtprogramm durchführt,
- k) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 26 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

- (1) Der Verband führt Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse durch. Es gelten die vom Bund Deutscher Ziegenzüchter (BDZ) offiziell festgelegten Zuchtziele.
- (2) Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen. Bei der Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse sind auch andere Zuchtmethoden zulässig.
- (3) Die Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der Rasse umfassen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten, sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.
- (4) Für Rassen, die das nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland als „Erhaltungsrassen“ einstuft, werden Zuchtprogramme aufgelegt, die auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie die rassetypischen Eigenschaften einer Rasse ausgerichtet sind. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen



und hier insbesondere die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen.

- (5) Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch
 - a) Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift,
 - b) Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.
- (6) Für jede Erhaltungsrasse, die von mehreren Zuchtverbänden betreut wird, soll von diesen nach Möglichkeit ein abgestimmtes Erhaltungszuchtprogramm durchgeführt werden.

§ 27 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

- (1) Die Zuchtbuchführung erfolgt in elektronischer Form durch den Verband.
- (2) Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt, muss eingetragen werden. Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Die Eintragung erfolgt in der Regel nach durchgeführter Exterieurbewertung. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sind.
- (3) Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung und Klasse des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Die Eintragung in die Zusätzliche Abteilung erfolgt mit der Bewertung des Exterieurs, sofern eine zusätzliche Abteilung vorgesehen ist.
- (4) Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich das Original der gültigen Tierzuchtbescheinigung des Verbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war. Bei Tieren aus der zusätzlichen Abteilung ist eine Eintragungsbestätigung des Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem es zuletzt eingetragen war.
- (5) Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch zur Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.
- (6) Eine Eintragung in das Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet die Streitschlichtungsstelle.
- (7) Für ausgetretene oder ausgeschlossene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.
- (8) Angaben im Zuchtbuch: Im Zuchtbuch der Rasse wird jedes eingetragene Zuchttier einzeln aufgeführt. Für Vorbuchtiere (Tiere der zusätzlichen Abteilung) werden dieselben Angaben erfasst, soweit verfügbar. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens



folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, Anschrift und E-Mail des Züchters (soweit bekannt) sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers,
- b) das Geburtsdatum und Geburtsland des Zuchttieres,
- c) das Geschlecht des Zuchttieres,
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres, die Abteilung und Klasse des Zuchtbuches, in die es eingetragen ist,
- e) die Kennzeichen der Eltern und Großeltern des Zuchttieres, die Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches, in der diese eingetragen sind, es sei denn, dass diese für Tiere, die in die Klasse D eingetragen sind, nicht bekannt sind,
- f) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung,
- g) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung,
- h) Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung sofern vorhanden,
- i) Geburtsmeldungen der Nachkommen,
- j) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf,
- k) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges,
- l) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, sofern diese bekannt sind,
- m) alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen, der Körung, Zuchtwertklassen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung,
- n) alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen von nicht im Zuchtbuch eintragungsfähigen Nachkommen (z.B. nicht eintragungsfähige Prüflämmer),
- o) das Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen,
- p) Dokumentation von Änderungen, die die Buchstaben b-l betreffen.

§ 28 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

- (1) Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.
- (2) Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Klassen des Zuchtbuches werden durch den BDZ-Rasseausschuss festgelegt und vom Zuchtverband übernommen.
- (3) Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 in ihrer jeweils gültigen Fassung, wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei der Eintragung müssen die



jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

§ 29 Zuchtdokumentation

- (1) Das Zuchtjahr erstreckt sich vom 1.1. bis zum 31.12. eines Jahres.
- (2) Jeder Züchter des Verbandes führt eine Zuchtdokumentation (Stallbuch, Lämmerregister/ Ablammliste/ Deckliste bzw. -register oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.
- (3) Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.
- (4) Die Zuchtdokumentation ist in den Mitgliedsbetrieben ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des Verbandes ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie beim Verband einzureichen.
- (5) Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.
- (6) Aufzeichnungen im Betrieb
Folgende Angaben müssen mindestens aufgezeichnet werden, soweit sie nicht vom Verband zur Verfügung gestellt werden:
 - a) Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV,
 - b) Geburtsdatum des Zuchttieres,
 - c) Geschlecht des Zuchttieres,
 - d) Angabe von Eltern mit ViehVerkV-Kennzeichnung (soweit bekannt),
 - e) Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Deckbockes,
 - f) Zeitraum der Belegung und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeeilten Ziegen,
 - g) Angabe von Ablamm- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung der Lämmer,
 - h) Totgeburten,
 - i) Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen,
 - j) Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
 - den Zeitpunkt der Besamung und
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos,
 - k) Genetische Besonderheiten und Erbfehler.
- (7) Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung, Embryotransfer, Abgang und Zugang
Jeder Züchter ist verpflichtet, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, alle Lammungen und



damit die geborenen Lämmer, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der vorgesehenen Frist (siehe Meldefristen) zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Verband oder die von ihm beauftragte Stelle zu melden.

a) Deck-/Besamungsmeldung

Das Deck-/Besamungsregister ist fristgemäß an den Verband zu senden. Es muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Züchters,
- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Bockes,
- Zeitraum der Bedeckung bzw. Datum der Besamung
 - bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Ziegen, alternativ eine bis nach der Ablammung eindeutig erkennbare Kennzeichnung,

b) Embryotransfer (ET)

- Name, Anschrift des Ziegenhalters,
- Übertragungsdatum,
- Name, Anschrift des Überträgers,
- ViehVerkV-Nummer des Trägartieres,
- zu dem Embryo die von einer anerkannten oder vergleichbaren Organisation ausgestellte Zuchtbescheinigung,
- zu dem Embryo die von einem zertifizierten Labor erstellten DNA-Profilen aus Mikrosatelliten beider genetischer Eltern.

c) Geburtsmeldung

Die Ablammlisten sind fristgemäß an den Verband zu senden. Die Ablammliste muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Züchters,
- Zahl der lebend und tot geborenen Lämmer,
- Zahl der bis zum 42. Lebenstag aufgezogenen Lämmer,
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum,
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt),
- Kennzeichnung des Lammes (mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV oder betriebsintern),
- Kennzeichen der Eltern.

Bei Ziegen unter Milchleistungsprüfung werden die Ablammungen vom Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (LKV) erfasst.

d) Abgangs- und Zugangsmeldung

Die Abgangs- und Zugangsmeldungen sind fristgemäß an den Verband zu senden.

(8) Meldefristen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Merkmal	Meldefristen
Deckdaten	Bis spätestens 4 Wochen vor der Geburt
Ablammung	Bis 4 Monate nach der Ablammung



40 – 50-Tagegewicht	Bis 10 Wochen nach Feststellung
Abgang / Zugang des Tieres	4 Wochen nach Abgang/Zugang

Überschreitungen von Meldefristen werden aufgezeichnet. Wenn die festgesetzten Meldefristen überschritten werden, werden die Züchter zur Abgabe ermahnt. Für Deck-, Besamungs- und Geburtsmeldungen, die mehr als 10 Wochen nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der Verband eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben und Abstammungsüberprüfungen anordnen.

Die Deck-/Besamungsregister müssen jederzeit abrufbar im Zuchtbetrieb vorliegen.

Wenn die Geburtsmeldungen dem Verband nicht nach einer Frist von einem Jahr vorliegen, werden die Lämmer nicht mehr registriert.

(9) Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen. Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird eine Überprüfung angeordnet. Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 30 Identifizierung und Kennzeichnung

- (1) Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchtieres bilden die dem Verband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Verbandes oder eines anderen anerkannten Verbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels der vom Verband anerkannten Methoden.
- (2) Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV.
- (3) Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.
- (4) Bei Verlust des Kennzeichens hat grundsätzlich eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Ohrmarkennummer zu erfolgen. Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust eine Umkennzeichnung. Verliert ein Zuchttier beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchttiere beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

§ 31 Abstammungssicherung

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfungen durch. Der Verband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe



anerkannter Verfahren entsprechend den Bestimmungen der Zuchtprogramme durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

(1) Methoden und Grundsätze

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Verband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Deck-/Besamungsregister- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Verband oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch Deckregister und/oder Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels vom Verband zugelassener Verfahren.

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden vom Verband dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen werden im Zuchtbuch gelöscht. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen. Auf Antrag des Züchters können die weiblichen Tiere in die Zusätzliche Abteilung (Vorbuch) eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen. Männliche Tiere ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen. Dies gilt nicht für Rassen, für die ein Vorbuch für männliche Tiere eingerichtet ist.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) Alle im Zuchtbuch eingetragenen Tiere müssen, wenn sie nicht besamt oder mittels ET belegt wurden, im Sprung aus der Hand oder im Klassensprung gedeckt werden. Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 10 Tagen eingehalten wurde. Die Karenzzeit kann auf 2 Tage verkürzt werden, wenn ein Deckgeschirr mit wechselnden Farben genutzt wird. Die Einhaltung der Karenzzeit in den Zuchtbetrieben ist stichprobenartig zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung für alle Tiere der Deckgruppe durchgeführt werden.
- b) Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Böcke in einer Deckgruppe muss die väterliche Abstammung bei allen zur Zucht vorgesehenen Tieren überprüft werden (Multi-Natursprung).
- c) Die Zwischenlammzeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 150 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- d) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von dem gleichen Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.
- e) Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z. B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind Analyseergebnisse anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung zu ermöglichen.
- f) Bei Geburten aus Embryotransfer ist die Abstammung von den im Abstammungsnachweis genannten Eltern durch Bescheinigung eines zertifizierten Labors nachzuweisen.
- g) Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen dem Züchter.
- h) Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.



- i) Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Abstammung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach, so werden dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und weitere Maßnahmen auf Kosten des Züchters ergriffen.
- j) Der Verband bzw. die von ihm eingesetzte Zuchtleitung ist jederzeit berechtigt, Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren anzuordnen, insbesondere bei
 - Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation,
 - verspäteter Ablamm-/Deckmeldung,
 - unzureichender Kennzeichnung oder
 - anderen begründeten Zweifelsfällen.

(2) Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere, ist die väterliche Abstammung stichprobenweise mittels zugelassener Verfahren zu überprüfen. Der Umfang der Stichprobe beträgt 1 % der im letzten Kalenderjahr in die Herdbücher neu eingetragenen weiblichen und männlichen Tiere der Rassegruppen Milchziegen, Fleischziegen und andere Ziegen. Innerhalb dieser Gruppen ist auf ganze Zahlen aufzurunden. Die Auswahl der zu prüfenden Tiere erfolgt zufällig aus den Neuaufnahmen des laufenden Jahres innerhalb der Rassegruppen. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, werden außerdem mindestens 5 % bzw. 2, maximal aber 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer väterlichen Abstammungsuntersuchung unterzogen. Sollten sich weitere Unstimmigkeiten ergeben, ist bei allen Zuchttieren des vorgesehenen Jahrgangs eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen. Kostenträger ist der Züchter.

(3) Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen der Lammung, bzw. Bedeckung können durch den Züchter beim Verband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Zuchtleiter entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Verband vorgenommen wird. Die Abstammungsänderungen und -ergänzungen werden vom Verband dokumentiert.

§ 32 Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen

- (1) Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß VO (EU) 2016/1012 auf Antrag des abgebenden Züchters bei der Abgabe eines Zuchttiers ausgestellt. Tierzuchtbescheinigungen dürfen nur für Tiere der Hauptabteilung ausgestellt werden. Jede Tierzuchtbescheinigung muss aktuelle Angaben beinhalten. Bei Jungtieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch.



- (2) Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Verband zu übergeben.
- (3) Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.
- (4) Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen sind als PDF-Datei oder Papier-Kopie zu hinterlegen. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.
- (5) Für gekörte Böcke wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt.
- (6) Für ein in einer Zusätzlichen Abteilung (Klasse C und D) eingetragenes Tier wird keine Tierzuchtbescheinigung, sondern eine Eintragungsbestätigung ausgestellt.

§ 33 Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

- (1) Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Der Verband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (1) und (2) b der VO (EU) 2016/1012.
- (2) Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Verband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Verband die Abschnitte A und B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

§ 34 Körung von Böcken, Zuchtbucheintragung

- (1) Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bockes in die Klasse A des Zuchtbuches. Sie wird bei Jungböcken auf Antrag des Tierbesitzers/-halters ab einem Alter von fünf Lebensmonaten vorgenommen.
- (2) Die Körung erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen einer Sammelkörung durch eine Körkommission, auf Antrag des Züchters ist auch eine Hofkörung möglich.
- (3) Die Köreentscheidung kann lauten:
 - a) gekört,
 - b) nicht gekört,
 - c) vorläufig nicht gekört (zurückgestellt).
- (4) Die Köreentscheidung wird bei einer Sammelkörung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Zuchtbuch vermerkt. Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang.



- (5) Die Kommission bei Sammelkörungen besteht aus der Zuchtleitung, aus ein bis zwei Züchtern, wobei mindestens einer der beiden die Rassegruppe des zur Körung vorgestellten Bockes halten soll und keiner gleichzeitig der Besitzer oder Züchter dieses Bockes sein darf, und nach Möglichkeit einem Tierarzt. Den Vorsitz der Kommission führt jeweils der Zuchtleiter, im Verhinderungsfall ein von ihm Beauftragter. Die Kommission ist für die Körung, die Einstufung in Wertklassen sowie darüber hinaus für die Bewertung und Einstufung der weiblichen Verkaufstiere zuständig.
- (6) Bei Hofkörungen kann die Körung auch vom Zuchtleiter oder seinem Beauftragten allein durchgeführt werden. Diese können auch im Rahmen einer Ziegenschau stattfinden.
- (7) Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Körung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.
- (8) Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Bockes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen.
- (9) Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die ein Mindestalter von fünf Monaten aufweisen und die gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sind. Jüngere Tiere können nur in Abteilung B eingetragen werden und erhalten dabei keine Bewertung. Importe aus Drittländern (lebende Zuchttiere, Sperma, Embryonen) werden sowohl mit den im Ursprungszuchtgebiet vergebenen Zuchtbuchnummern als auch mit der Nummer nach ViehVerkV registriert. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen des Zuchtprogramms.
- (10) Auf Antrag des Züchters sind Nachbewertungen (immer in allen Merkmalen) bis zum 4. Lebensjahr möglich. Es ist sowohl eine Verbesserung als auch eine Verschlechterung der Bewertung möglich. Im Zuchtbuch vermerkt wird die jeweils letzte Bewertung mit Angabe des Datums.

§ 35 Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BDZ legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Rassen fest. Dieser hat sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind dem Zuchtverband mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

§ 36 Controlling

Die beauftragte dritte Stelle (Herdbuchführung) wird regelmäßig durch den Verband überwacht. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren.



§ 37 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Satzung bleibt auch gültig, wenn einzelne Vorschriften sich als ungültig erweisen sollten. Die ungültige Vorschrift ist dann auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine andere Vorschrift so zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenkundig wird.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. November 2018 in Stuttgart beschlossen.

Stuttgart, 10.11.2018

Der 1. Vorsitzende